

## Ihre Ampere RechtsInfo (05/2017) ist da!

- **Neue Anzeige- und Erklärungspflichten bei energierechtlichen Steuervergünstigungen**
- **Umfassende, neue Meldepflichten zum Marktstammregister**
- **BGH: Zu den Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts**
- **BAFA: Begrenzung der EEG-Umlage rasch beantragen**

## Neue Anzeige- und Erklärungspflichten bei energierechtlichen Steuervergünstigungen

Unternehmen, die bestimmte energie- und/ oder stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, möchten wir darauf hinweisen, dass sich aus der **Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)** erstmals **Anzeige- und Erklärungspflichten** ergeben. Die hierfür einzuhaltende Frist ist der **30.06.2017**. Die Anzeige- oder Erklärungspflicht bezieht sich sowohl auf Steuerentlastungen als auch auf Steuerrückerstattungen der Strom- und Energiesteuer.

### *Wer ist betroffen?*

Von den Anzeige- und Erklärungspflichten gegenüber dem Hauptzollamt betroffen sind Unternehmen, die unter anderem folgende Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen haben:

- die vollständige oder teilweise Steuerentlastung für KWK-Anlagen nach § 53a und § 53b EnergieStG
- die Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG oder § 54 EnergieStG sowie
- in Sonderfällen (Spitzenausgleich) nach § 10 StromStG oder § 55 EnergieStG (betrifft die auf die Rentenversicherungsbeiträge bezogene Entlastung).

Welche Steuerbegünstigungen im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich aus der **Anlage zu § 2 Absatz 1 EnSTransV**.

Nicht eingeschlossen sind Steuerbegünstigungen, die keine staatlichen Beihilfen sind, z.B. die Entlastung gemäß § 53 EnergieStG für zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW eingesetzten Energieerzeugnisse.

### *Was ist zu tun?*

Betroffene Unternehmen sind verpflichtet die Erklärung erstmals bis zum 30.06.2017 für alle im Vorjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen abzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle erforderlichen Daten erfasst und dokumentiert sein. Die Erklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform an das zuständige Hauptzollamt einzureichen. Jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung oder Steuerentlastungen muss separat angezeigt und mitgeteilt werden.

### *Gibt es eine Meldebefreiung?*

Unternehmen, die Steuerbegünstigungen in den letzten drei Kalenderjahren von jeweils nicht mehr als 150.000 € pro Kalenderjahr in Anspruch genommen haben, können einen Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht stellen. Dieser Antrag ist ebenfalls bis spätestens 30.06.2017 einzureichen. Mit der Antragstellung gilt die Befreiung als vorläufig bewilligt. Werden vom Hauptzollamt nicht binnen drei Monaten Einwände erhoben oder weitere Unterlagen angefordert, gilt die Befreiung als endgültig bewilligt. Die Befreiung erlischt, sobald die steuerlichen Begünstigungen einen Wert von 150.000 € je Kalenderjahr überschreitet.

Steuerbegünstigungen, die den Betrag von 500.000 € überschreiten, werden nebst Angabe des

Begünstigten aufgrund von EU-Richtlinien auf einer allgemein zugänglichen Website veröffentlicht.

Wir empfehlen, sich dieses Themas frühzeitig anzunehmen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Von den neuen Anzeige- und Erklärungspflichten abgesehen, bleibt die Frist zur Abgabe der Erstattungsanträge unberührt. Für diese ist die Frist nach wie vor der 31.12. des Folgejahres.

## **Umfassende, neue Meldepflichten zum Marktstammregister**

Die Regelungen der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) stellen umfassende neue Anforderungen an alle Akteure im Energiemarkt. Schließlich soll das Marktstammdatenregister nach Aussage der BNetzA „das zentrale maßgebliche Register der Energiewirtschaft“ werden. Alle Eintragungen in das Register werden über eine eindeutige Nummer identifizierbar sein. Dies soll helfen, nicht nur die Energiestatistik auf eine neue Basis zu stellen. Auch die Abwicklung zahlreicher energiewirtschaftlicher Prozesse soll sich nach Vorstellung der BNetzA vereinfachen und an Klarheit zunehmen, weil es bei der Kommunikation einfacher wird, genau zu benennen, um wen und um welche Anlagen es geht.

Neben EEG-Anlagen sind grundsätzlich auch alle anderen Stromerzeugungsanlagen bis hin zu Notstromaggregaten und Netzersatzanlagen von der Verordnung betroffen. Dies gilt insbesondere auch für die knapp anderthalb Millionen Anlagenbetreiber, die sich auch dann im MaStR registrieren müssen, wenn sie bereits in anderen Registern der Bundesnetzagentur geführt werden. Darüber hinaus werden auch Großverbraucher an Hochspannungsnetzen von der Verordnung einbezogen.

Die Nichtbeachtung der Meldepflichten kann mit erheblichen Sanktionen geahndet werden: Die Verordnung beinhaltet nicht nur einen Ordnungswidrigkeitenkatalog mit der Folge, dass registrierungspflichtigen Marktakteure bei Verstößen mit Bußgeldern bestraft werden können. Darüber hinaus kann die nicht rechtzeitige Registrierung den Verlust der EEG-Förderung oder des KWK-Zuschlags bedeuten.

Grundsätzlich gilt eine Registrierungsfrist für Marktakteure und Einheiten sowie EEG- und KWK-Anlagen von einem Monat. Diese Frist gilt auch für die Registrierung von Änderungen. Allerdings bestehen teilweise längere Übergangsfristen bei der erstmaligen Registrierung nach Inkrafttreten der Verordnung. Die in der MaStR erfassten Daten werden grundsätzlich öffentlich einsehbar sein. Ausnahmen gibt es nur bei sogenannten kritischen Infrastrukturen.

Die Verordnung wird am 01.07.2017 in Kraft treten. Gleichzeitig nimmt das entsprechende Register seinen Betrieb auf. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wird das Marktstammdatenregister als online-basierte Datenbank betreiben.

## **BGH: Zu den Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts**

Ein individuelles Netzentgelt für stromintensive Letztverbraucher ist auch dann rechtmäßig, wenn der Strom nicht physikalisch, sondern nur kaufmännisch-bilanziell bezogen wird. Das hat der BGH (Az. EnVR 38/15) entschieden. Anstoß für den Rechtsstreit war ein Bescheid der Bundesnetzagentur, mit dem die Genehmigung einer Netzentgeltreduktion abgelehnt wurde. Die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV – mindestens 7.000 Jahresbenutzungsstunden und mehr als 10 GWh Jahresverbrauch – konnte das Unternehmen zwar erfüllen; allerdings nur für den kaufmännisch-bilanziellen, nicht für den an der Übergabestelle zum Netz der allgemeinen Versorgung tatsächlich gemessenen physikalischen Strombezug. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sollte aber nur der physikalische Bezug von Strom maßgeblich sein.

Während das OLG Düsseldorf die Entscheidung der Bundesnetzagentur noch bestätigte, hat nun der BGH den Beschluss aufgehoben und damit grundsätzlich entschieden, dass eine Netzentgeltreduktion bei rein kaufmännisch-bilanziellen Strombezug und dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann.

## **BAFA: Begrenzung der EEG-Umlage rasch beantragen**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) rät Industrieunternehmen, die Begrenzung der EEG-Umlage frühzeitig zu beantragen. Die rechtzeitige Beantragung der

Besonderen Ausgleichsregelung sei dieses Jahr besonders wichtig, da dies auch zu einer Begrenzung der KWK-Umlage führe, so das BAFA. Offiziell läuft die Frist für den Antrag bis zum 30. Juni 2017. Das Bafa weist darauf hin, dass Unternehmen nicht sicher sein können, ob sie alle relevanten Dokumente eingereicht haben. Daher sollten alle Antragsteller versuchen ihre Anträge möglichst frühzeitig einzureichen, sodass fehlende Unterlagen noch ggf. nachgereicht werden können.

Sollten Sie keine weiteren E-Mails wünschen, können Sie diese News abbestellen.

Die RechtsInfo ist eine Information der Ampere AG in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich.

Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ampere AG | Katharina-Heinroth-Ufer 1 | 10787 Berlin | Tel.: 030/28 39 33-0 | Fax: -11 | E-Mail: mail@ampere.de | www.ampere.de

Vorstand: Leo Lützenkirchen, Dr. Arndt Rottenbacher | Aufsichtsrat: Bernd Harges (Vors.) | Amtsgericht Charlottenburg HRB 78074